

Benutzungsordnung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Petershagen vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV.NRW.S. 96 ff) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Petershagen stellt ihren Einwohnern Spiel- und Bolzplätze oder Grillstätten als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Als Spielplätze in diesem Sinne gelten die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze sowie die mit Toren ausgestatteten Bolzplätze.

Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das ständig aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Benutzungsordnung gilt auch für Spiel- und Bolzplätze, deren Flächen von der Stadt Petershagen angepachtet wurden und auf denen die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Petershagen obliegt.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Petershagen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens.

§ 3 Benutzungsrecht

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Personen in folgenden Altersgrenzen gestattet:
Kinderspielplätze bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres;
Bolzplätze und Grillstellen, ohne Altersbegrenzung;
Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder und Jugendlicher Zutritt zu den Spielplätzen.
- 2) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- 3) Spielplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.

- 4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Kinderspielplätze, Bolzplätze oder Grillstellen sind täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben, in der Winterzeit bis zum Einbruch der Dunkelheit. Die Mittagsruhe in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr ist einzuhalten.

§ 5 Benutzungsregeln

- 1) Bei der Benutzung der Spielgeräte sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Einwohner, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden.
- 2) Spiel- und Bolzplätze bzw. Grillstellen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- 3) Auf den Spiel- und Bolzplätzen bzw. Grillstellen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die Anlagen und die durch die Spielplätze führenden Wege mit Fahrzeugen außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde und sonstige Tiere mitzuführen oder sie auf dem Spielplatzgelände frei laufen zu lassen;
 4. Anpflanzungen oder Pflanzenteile zu beschädigen oder zu entfernen;
 5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, zu verwenden;
 6. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte mitzubringen und zu benutzen;
 7. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Stadt Petershagen genehmigt wurden;
 8. außerhalb von dafür eingerichteten Grillstellen Feuer zu entzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 9. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm, insbesondere während der Mittagsruhe, zu verursachen;
 10. ohne Genehmigung durch die Stadt Petershagen Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 11. Materialien aller Art zu lagern;
 12. selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Petershagen aufzustellen und zu benutzen;
 13. das Zelten und Nächtigen;
 14. sich im betrunkenem oder sonst Anstoß nehmenden Zustand aufzuhalten,
 15. oder alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen. Dies gilt nicht für Grillstellen.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Stadt Petershagen übt auf den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen/Grillstellen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes oder sonstige von der Stadt Petershagen beauftragte Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Kontrollpersonals/Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spiel- bzw. Bolzplatzes verwiesen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 der GO NW handelt, wer auf den Spiel- oder Bolzplätzen bzw. den Grillstellen vorsätzlich oder fahrlässig :
 1. sich außerhalb der in § 4 festgelegten Nutzungszeiten aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 die Spiel- und Bolzplätze/Grillstellen und deren Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, insbesondere durch Abfall oder Farbbeschmierungen, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betritt;
 3. einer der Benutzungsregeln des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar:
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern (vorbehaltlich der Ausnahmen des § 5 Abs. 3 Nr. 2) fährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitführt oder sie als Halter oder Verantwortlicher frei laufen läßt;
 - 3.4 Anpflanzungen oder Pflanzenteile beschädigt oder entfernt;
 - 3.5 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.6 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte mitbringt oder benutzt;
 - 3.7 Veranstaltungen durchführt, die nicht vorher von der Stadt Petershagen genehmigt wurden;
 - 3.8 Feuer entzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt, ausgenommen ist hier der Betrieb von Grillgeräten an den dafür vorgesehen Stellen;
 - 3.9 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen läßt oder Instrumente spielt bzw. sonst in störender Weise übermäßiges Geschrei oder Lärm verursacht;
 - 3.10 ohne Genehmigung der Stadt Petershagen Waren und Leistungen aller Art anbietet bzw. für die Lieferung von Waren oder für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.11 Materialien lagert;
 - 3.12 selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Petershagen aufstellt oder benutzt;
 - 3.13 zeltet oder nächtigt;
 - 3.13 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält;
 - 3.14 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt (ausgenommen der Grillstellen).

- 2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 7 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 (fünf) Euro und höchstens 1000 (tausend) Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 (fünfhundert) Euro, geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Stadt Petershagen kann in Einzelfällen Veränderungen hinsichtlich der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 5 dieser Benutzungsverordnung zulassen.

§ 9 Aufsichtspflicht

Eine zweckentsprechende Nutzung der Spielplätze ist durch die Aufsichtspersonen zu gewährleisten.

Kinder müssen gemäß der gesetzlichen Aufsichtspflicht der Eltern beaufsichtigt werden. Entstandene Schäden durch die Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. einer unsachgemäßen Nutzung der Spielgeräte können nicht gegenüber der Stadt Petershagen geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in dieser Satzung festgelegten Pflichten für die Benutzer und Aufsichtspersonen führt zu einem Haftungsausschluss der Stadt Petershagen.

§ 10 Haftung

- 1) Die Stadt Petershagen haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 3. durch das Verhalten anderer Benutzer,
entstehen.
- 2) In den Wintermonaten (01.11. bis 31.03. des Folgejahres) erfolgt die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze/Grillstellen sowie der Spielgeräte grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bolz- und Spielplätze im Stadtgebiet Petershagen

als Anlage zur Benutzungsordnung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze in der Petershagen vom 15.12.2005

(Stand: 15.12.2005)

Lfd.-Nr.	Ortschaft	Straße	Bezeichnung
1	Bierde	An der Mühle	Kinderspielplatz
2	Bierde		Bolzplatz
3	Buchholz	Buchholzer Straße	Bolzplatz
4	Döhren	Elmenhorst	Kinderspielplatz
5	Döhren	Fiskerring	Kinderspielplatz
6	Döhren	Meerstraße / Musikschule	Kinderspielplatz
7	Eldagsen	Am Schulbusch / Alte Schule	Kinderspielplatz
8	Eldagsen	Brunsdamm	Bolzplatz
9	Friedewalde	Zur alten Mühle	Kinderspielplatz /Volleyballfeld
10	Frille	Holzstraße	Kinderspielplatz
11	Frille	Bodendorfer Weg	Kinderspielplatz
12	Frille	Schellerhauer Straße	Kinderspielplatz
13	Gorspen-Vahlsen	Im Loh / Sportplatz	Kinderspielplatz
14	Gorspen-Vahlsen	Haferkamp	Kinderspielplatz
15	Großenheerse	Großenheerser Ring	Bolzplatz
16	Hävern	Hävener Dorfstraße	Bolzplatz
17	Heimsen	Museumsweg	Kinderspielplatz
18	Ilse	Ilser Brink / Schützenplatz	Kinderspielplatz
19	Ilse	Unter dem Brinke (Hinter Friedhof)	Bolzplatz
20	Ilserheide	Sportweg	Spielplatz / Sportplatz
21	Ilvese	Falkenhorst	Bolzplatz /Spielpl. (1 Rutsche)
22	Jössen	Pappelgrund / Höpen	Kinderspiel- u. Bolzplatz
23	Lahde	Südstraße	Kinderspielplatz
24	Lahde	Ostring	Kinderspielplatz
25	Lahde	Neuer Graben	Kinderspielplatz
26	Lahde	Kantstraße	Kinderspielplatz
27	Maaslingen	Maaslinger Dorfstr. /ehem. Schule	Spielplatz
28	Meßlingen	Kunggang und Meßl. Dorfstr.	Bolzplatz / Spielplatz
29	Neuenknick	Lusebrink	Kinderspielplatz
30	Neuenknick	Zur Bockmühle	Kinderspielplatz
31	Petershagen	Westfalenstraße	Kinderspielplatz
32	Petershagen	Bremer Straße	Kinderspielplatz
33	Petershagen	Lambertsweg/Brandhorststr.	Spielplatz / Fahrradrastplatz
34	Quetzen	Quetzer Timpen	Kinderspielplatz
35	Raderhorst	Zur Klanhorst /Alte Schule	Kinderspielplatz
36	Raderhorst	Zum Schützenwald	Bolzplatz
37	Rosenhagen	Rosenhäger Weg	Kinderspiel- und Bolzplatz

38	Rosenhagen	Rosenhäger Eck /DGH	Kinderspielplatz
39	Schlüsselburg	Boomhoff / Turnhalle	Kinderspielplatz
40	Seelenfeld	Karkhoff	Kinderspiel- und Bolzplatz
41	Südfelde	Klöpferort	Kinderspielplatz
42	Wasserstraße	Zum Bollsee	Kinderspiel- und Bolzplatz
43	Wietersheim	Amselweg	Kinderspielplatz
44	Wietersheim	Auf dem Sande	Bolzplatz
45	Windheim	Frankenring	Kinderspielplatz
46	Windheim	Am Heerwege	Kinderspielplatz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 19. Dezember 2005

Schmitz-Neuland

Bürgermeisterin